

ten, mit minem. / Insigel. der geben. ist, ze wil. in der stat, an Sant/
Mathyes. tag. in dem. Jar do man zalt von. . . gottez gebürt drüzehen-
hundert / iar. Sehzig iar. darnach. in dem. ahteden. Jar, /

Übersetzung

Ich Hugo von Hohenlandenberg, Ritter, erkläre und tue kund öffentlich mit dieser Urkunde, da meine Vettern, die von Landenberg von Greifensee mit Erlaubnis und Willen der durchlauchten hochgeborenen Fürsten, meiner gnädigen Herren, Herzog Albrechts und Herzog Leopolds, Herzögen von Österreich die Feste G u t e n b e r g in Churwalchen zu meinen Händen in Pfandesweise von denselben meinen Herren von Österreich gebracht und zugeeignet haben, mit aller Zubehör und für gleich viel Geld, wie sie den vorgenannten meinen Vettern von Landenberg von Greifensee von den obgenannten meinen Herren von Österreich verpfändet war, habe ich gesunden Leibes und Verstandes nach reiflicher Überlegung wohlbewusst für mich und alle meine Erben recht und redlich mit erhobenen Händen einen vorgelesenen Eid öffentlich bei den Heiligen geschworen, der Aufkündigung gehorsam zu sein ohne jede Beirung und Widerrede, ohne Betrug, gegenüber den vorgenannten meinen Herren von Österreich, ihren Erben und Nachkommen oder für wen sie die Auslösung verschaffen, um ebensoviel Geld wie die vorgenannten meine Vettern von Greifensee darauf gehabt haben, laut der Pfandbriefe, die sie von den Vorfahren der genannten Herren von Österreich darüber hatten, die nun ersetzt sind durch eine andere Urkunde, die auf mich und meine Erben lautet, um dieselbe Summe für mich und meine Erben. Und wenn es sich ereignet und man Auslösung von uns fordert, sollen wir bezahlen lassen in einer der vorgenannten unserer Herren von Österreich Städte im Aargau oder Thurgau, wo man uns denn die Bezahlung anbietet und sollen dazu goldene und silberne Pfennige oder ungemünztes Gold, was man uns denn anbietet, eines oder das andere annehmen, soviel, bis wir nach gesetzlichem und gewöhnlichem Kurs die Geldsumme laut Urkunde, die wir von vorgenannten Herzögen darüber haben, bezahlt erhalten, ganz ohne jeden Betrug. Auch sollen wir, ich und meine Erben beim selben Eide die vorgenannte Feste und was dazugehört, solange sie von uns nicht gelöst ist, innehaben und nutzen ohne Beschädigung, Verderbung und Abgang samt den rechtmässigen, festgesetzten Nutzungen, die unsere vorgenannten Herren von Österreich